

**Gemeinde Schulendorf**

## **9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende: 10.07.2024

Stand: 08.09.2025

**GSP**  
GOSCH & PRIEWE



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– bereits versiegelte Flächen,</li> <li>– Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,</li> <li>– Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder</li> <li>– vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.</li> </ul> <p>Aus Sicht der Landesplanung sollte eine Photovoltaiknutzung vorrangig auf den genannten Flächen stattfinden.</p> <p>Die Standortbegründung ist aus hiesiger Sicht noch nicht nachvollziehbar.</p> <p>Aus dem vorliegenden Potentialflächenkonzept geht hervor, dass vor allem nördlich und westlich der Ortslage der Gemeinde Schulendorf Weißflächen ohne besondere Prüf- und Abwägungserfordernisse identifiziert wurden. Insbesondere die Weißflächen an der Bundesstraße 209 wären bezugnehmend auf das Kapitel 4.5.2. Abs. 2 LEP-VO 2021 vorrangig zu betrachten.</p> <p>In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg gemäß Stellungnahme vom 10.07.2024 hin. Der Kreis führt aus, dass anhand der Begründung nicht deutlich werde, aus welchen Gründen die Planfläche ausgewählt wurde. Es wird nicht ausreichend erläutert, warum eine Fläche mit besonderem Prüfungserfordernis ausgewählt wurde, obwohl auf dem Gemeindegebiet Schulendorf auch Flächen ohne besonderes Prüfungserfordernis identifiziert wurden. Es sei darzulegen, aus welchen Gründen diese vorrangig zu entwickelnden Flächen nicht näher betrachtet werden.</p> <p>Den Aussagen schließe ich mich an und bitte die Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Planverfahren nach Vorlage überarbeiteter Planunterlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.</p> <p>Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Bei der Fläche des Vorhabengebietes handelt es sich um keine der vorgenannten Kategorien.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Ein zentraler Aspekt ist die Bodenrichtwerteinstufung: Die betroffene Fläche weist im Vergleich zu anderen Gebieten in Schulendorf erheblich niedrigere Bodenrichtwerte auf. Niedrige Bodenrichtwerte deuten auf geringere landwirtschaftliche Erträge hin, weshalb die Nutzung dieser Flächen für Photovoltaikanlagen sinnvoller ist als die Nutzung hochwertigerer Böden. Eine landwirtschaftliche Nutzung wäre auf dieser Fläche weniger wirtschaftlich, wodurch die Photovoltaik-Nutzung eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Alternative darstellt. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Nähe zum geplanten Umspannwerk Sahms, an dem voraussichtlich der Netzanschluss erfolgen muss. Diese räumliche Nähe verringert den Flächenverbrauch erheblich, da der Trassenaufwand für die Anbindung minimal bleibt. Zudem erleichtert dies den technischen Anschluss der Photovoltaikanlagen und reduziert die baulichen Eingriffe in die Umgebung. Die Standortwahl trägt somit zur Schonung von Ressourcen und zur effizienten Nutzung vorhandener Infrastruktur bei. Hinsichtlich der Wald- und Knickstrukturen bietet die geplante Fläche ebenfalls Vorteile. Die vorhandenen Knickstrukturen bleiben nicht nur erhalten, sondern werden durch die extensive Nutzung und die geplanten Maßnahmen zum Knickschutz sogar verbessert. Der Eingriff in den Naturraum ist bei Freiflächenphotovoltaikanlagen als gering einzustufen, und durch die bewusste Aufwertung von Knickstrukturen wird nicht nur deren Erhalt, sondern auch eine Verbesserung gefördert. Insbesondere durch die Extensivierung dieser Flächen ergeben sich positive Effekte für die Biodiversität und die ökologische Resilienz.</p>		
		X	
			X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
	<p>Die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft bleibt außerdem gering, da die Photovoltaikanlagen durch die bestehende Vegetation, insbesondere die Knicklandschaft, gut abgeschirmt sind.</p> <p>Zusätzlich liegt die Fläche weit entfernt von Schutzgebieten, was den Naturschutzaspekt verstärkt. Durch die Beruhigung und Stilllegung der Fläche bieten sich Rückzugsräume für Flora und Fauna, wie Studien zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits nachgewiesen haben (bne, 2019: „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“).</p> <p>Insgesamt ist die Wahl der Fläche durch die niedrigen Bodenrichtwerte, die Nähe zum Umspannwerk und die positiven ökologischen Effekte gut begründet. Die Gemeinde Schulendorf hat damit eine umweltverträgliche und nachhaltige Lösung für die zukünftige Nutzung der Fläche gefunden.</p> <p>Die voran genannten Gründe werden in die Standortalternativenprüfung aufgenommen.</p>		




**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Belange der Fachbehörden sind der noch folgenden Stellungnahmen zu entnehmen.</p>	<p>Aufwertung von Knickstrukturen wird nicht nur deren Erhalt, sondern auch eine Verbesserung gefördert. Insbesondere durch die Extensivierung dieser Flächen ergeben sich positive Effekte für die Biodiversität und die ökologische Resilienz. Die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft bleibt außerdem gering, da die Photovoltaikanlagen durch die bestehende Vegetation, insbesondere die Knicklandschaft, gut abgeschirmt sind.</p> <p>Zusätzlich liegt die Fläche weit entfernt von Schutzgebieten, was den Naturschutzaspekt verstärkt. Durch die Beruhigung und Stilllegung der Fläche bieten sich Rückzugsräume für Flora und Fauna, wie Studien zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits nachgewiesen haben (bne, 2019: „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“).</p> <p>Insgesamt ist die Wahl der Fläche durch die niedrigen Bodenrichtwerte, die Nähe zum Umspannwerk und die positiven ökologischen Effekte gut begründet. Die Gemeinde Schulendorf hat damit eine umweltverträgliche und nachhaltige Lösung für die zukünftige Nutzung der Fläche gefunden.</p> <p>Die voran genannten Gründe werden in die Standortalternativenprüfung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein
<div style="text-align: center;"> <p><b>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Herzogtum Lauenburg</b></p>  </div> <p>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Robert-Bosch-Straße 21a   23909 Ratzeburg</p> <p>Kreis Herzogtum Lauenburg Der Landrat Fachdienst Wasserwirtschaft [Redacted] Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg</p> <p>Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -0 Fax.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -1 E-Mail: info@glv-rz.de Internet: www.glv-rz.de</p> <p>Auskunft: [Redacted] Durchwahl: [Redacted] E-Mail: [Redacted]</p> <p>Unser Zeichen: [Redacted] Ihr Zeichen: Datum: 27.06.2024</p> <p><b>Stellungnahme Gemeinde Schulendorf, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ und des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung</b></p> <p>Sehr geehrte [Redacted]</p> <p>die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau / Büchen. Direkt an den östlichen Teil des Planungsgebietes grenzt das Verbandsgewässer Gewässer / 1.36.8.12 mit der Station 0-686 (Stationsende).</p> <p>Das Niederschlagswasser (Punkt 8.3) soll laut Begründung mit Umweltbericht unmittelbar unter den Solarmodulen versickern. Eine Ableitung ist unzulässig.</p> <p><b>Der Verband hat dazu folgende Forderungen:</b></p> <p>Es gelten die Abstandsregelungen der Verbandsatzung, so dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Dies gilt auch für Zaunstellungen zur Umfriedung der PV-Anlage.</p> <p>Der Verband empfiehlt eine Ortsbesichtigung. Bitte kontaktieren Sie hierzu [Redacted] [Redacted]</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A. [Redacted]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p>Eine Abstimmung vor Ort hat zwischenzeitlich stattgefunden. Die entsprechenden Inhalte werden redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>	<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p><u>Fachdienst Straßenbau</u> (Herr...)</p> <p>Zur 9. FNP Änderung:</p> <p>Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist Straßenbaulastträger der Kreisstraße 29. Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Im Bereich der freien Strecke die Errichtung mehrerer großflächiger Photovoltaikanlagen geplant.</p> <p>Das geplante Gebiet grenzt außerhalb der Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 29 in meiner Baulast.</p> <p>Den Planunterlagen sind keine Zufahrten zu entnehmen, sofern neue Zufahrten angelegt werden bzw. die bestehenden Zufahrten eine Nutzungsänderung erfahren, ist dieses mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Zufahrten sind gem. § 24(5) StrWG so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.</p> <p>Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass Anfahrtsichten auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße gegeben sind. Dieses ist besonders bei der Anlegung von Einfriedungen zu beachten. Die Erstellung der Zufahrten, der Unterhaltung, sowie Anpassungen haben durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Das Anlegen der jeweiligen Zufahrten, bzw. das Ändern der bestehenden Zufahrten im Zuge der Nutzungsänderung, ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Hierzu zählt auch die in der Begründung erläuterte Verbreiterung der bestehenden Zufahrten. Aufgrund der geplanten Nutzungsänderung ist vergleichbar einer Neuanlage eine Beantragung für die Zufahrten im Sinne der Sondernutzung gem. §21 StrWG-SH durchzuführen.</p> <p>Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der vorh. Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen (Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der</p>	<p><u>Fachdienst Straßenbau</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nachfolgend vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p>Ein Hinweis auf die Lage entlang der Kreisstraße wird redaktionell in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	X	X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Vorhabenträger zu tragen. Für mögliche (bauzeitliche) Verunreinigungen der Kreisstraße wird vorsorglich auf §46 StrWG-SH verwiesen. Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst (Herr ...) abzustimmen.</p> <p>Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Kreisstraße 73 weder zufließen können noch zugeleitet werden. Dieses ist bei der Anlage/Verbreiterung der Zufahrten planerisch zu berücksichtigen.</p> <p>Da durch die Aufstellung der Photovoltaikanlagen eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr, auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten zu erstellen und dem Straßenbaulastträger vorzulegen. Nach Vorlage dieses Gutachtens muss mit dem Straßenbaulastträger Rücksprache gehalten werden, ob vom Plangebiet eine Blendwirkung ausgeht und wie daraus resultierende Maßnahmen aussehen könnten. Im Allgemeinen ist der Vorhabenträger für die Umsetzung (u.a. Planung, Bau, Pflege/Unterhaltung und Rückbau) möglicher Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung einer Blendwirkung bzw. allgemein einer Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zuständig.</p> <p>Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Kosten freizuhalten. Der Straßenbaulastträger ist gegen die Festsetzung der Bäume bzw. des Knicks entlang der K 29, welche auf dem Kreisstraßengrundstück liegen. Die Bäume haben keinen inhaltlichen Zusammenhang zur vorgelegten Planung.</p> <p>Sofern der vorhandene Knick Bestandteil einer möglichen Vermeidung von Blendeinwirkungen sein sollte, wäre die Pflege und Unterhaltung des Knicks durch den Vorhabenträger im Rahmen einer Vereinbarung zu übernehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Zwischenzeitlich ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße auszuschließen. Weitere Abstimmungen sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung im Zuge der konkreten Umsetzung vorzusehen. Aus diesem Grund erfolgt eine weitergehende Abstimmung im Vorweg einer konkreten Umsetzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nachfolgend vorgebrachte Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen. Zwischenzeitlich ist die Erstellung eines Blendgutachtens erfolgt, um eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße auszuschließen. Weitere Abstimmungen sind auf Grundlage der tatsächlichen Modulbelegung im Zuge der konkreten Umsetzung vorzusehen. Aus diesem Grund erfolgt eine</p>	<p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
		Ja	nein	
<p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Bäume und des Knicks, welche auf dem Flurstück der Kreisstraße liegen, liegt beim Straßenbaulastträger, welcher auch im Rahmen der Verkehrssicherung eigenständig über die Verkehrssicherheit und Standsicherheit der Bäume entscheidet. Somit sind die Bäume entlang der K 29, welche auf den Flurstücken des Kreises Herzogtum Lauenburg liegen aus den Planunterlagen zu entfernen. Bäume bzw. der Knickwall, welche sich nicht auf den Flächen des Vorhabenträgers befinden können nicht von diesem als erhaltungspflichtig eingeplant werden. Selbiges gilt für die Straßenfläche der K 29, diese ist aus dem Geltungsbereich der Planunterlagen zu entfernen, sofern diese teilweise im Geltungsbereich liegt, dieses ist den Planunterlagen nicht genau zu entnehmen.</p> <p>Einer Bepflanzung von Straßengrundstücksflächen der K 29 wird nicht zugestimmt. Weiter ist für Neupflanzungen ein Abstand von mind. 3 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuplanen, um die Gefahr späterer Wurzelaufbrüche zu minimieren. Neuanpflanzungen, welche das Lichtprofil der Kreisstraße beeinträchtigen könnten sind nicht gestattet.</p> <p>Zu B 8: Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist Straßenbaulastträger der Kreisstraße 29. Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Im Bereich der freien Strecke die Errichtung mehrerer großflächiger Photovoltaikanlagen geplant. Das geplante Gebiet grenzt außerhalb der Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 29 in meiner Baulast. Den Planunterlagen sind keine Zufahrten zu entnehmen, sofern neue Zufahrten angelegt werden bzw. die bestehenden Zufahrten eine Nutzungsänderung erfahren, ist dieses mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Zufahrten sind gem. § 24(5) StrWG so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.</p>	weitergehende Abstimmung im Vorweg einer konkreten Umsetzung.			
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nachfolgend vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.			X
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nachfolgend vorgebrachten Hinweise betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.			X
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage neuer Zufahrten zur Kreisstraße 29 ist im Zuge des geplanten Vorhabens nicht beabsichtigt. Es werden die bestehenden Feldzufahrten zur Anbindung der PV Freiflächenanlagen genutzt.	X		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Zufahrten zu öffentlichen Straßen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass Anfahrtsichten auf den Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisstraße gegeben sind. Dieses ist besonders bei der Anlegung von Einfriedungen zu beachten. Die Erstellung der Zufahrten, der Unterhaltung, sowie Anpassungen haben durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Das Anlegen der jeweiligen Zufahrten, bzw. das Ändern der bestehenden Zufahrten im Zuge der Nutzungsänderung, ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Hierzu zählt auch die in der Begründung erläuterte Verbreiterung der bestehenden Zufahrten. Aufgrund der geplanten Nutzungsänderung ist vergleichbar einer Neuanlage eine Beantragung für die Zufahrten im Sinne der Sondernutzung gem. §21 StrWG-SH durchzuführen.</p> <p>Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Änderung/ Erweiterung der vorh. Zufahrt - an der Zufahrt selbst oder an der Kreisstraße - erforderlich werden, kostenmäßig vom Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen fernzuhalten sind. Dieses beinhaltet neben baulichen Veränderungen auch die Ergänzung von Straßenausstattungen (Verkehrsspiegel, Schilder etc.) oder sonstiger Maßnahmen. Die Kosten hat der Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Für mögliche (bauzeitliche) Verunreinigungen der Kreisstraße wird vorsorglich auf §46 StrWG-SH verwiesen.</p> <p>Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst (Herr Meincke; Tel.04541/2250) abzustimmen.</p> <p>Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet der Kreisstraße 73 weder zufließen können noch zugeleitet werden. Dieses ist bei der Anlage/-Verbreiterung der Zufahrten planerisch zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine verbindliche Verortung der Zufahrten sowie eine Nutzungsänderung ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 nicht verbunden. Entsprechend erforderliche Abstimmungen werden im Zuge der Umsetzung vorgesehen. Ein entsprechender Verweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßgaben sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p>	<p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Da durch die Aufstellung der Photovoltaikanlagen eine Blendwirkung auf den Straßenverkehr, auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabenträger ein Blendgutachten zu erstellen und dem Straßenbaulastträger vorzulegen.</p> <p>Nach Vorlage dieses Gutachtens muss mit dem Straßenbaulastträger Rücksprache gehalten werden, ob vom Plangebiet eine Blendwirkung ausgeht und wie daraus resultierende Maßnahmen aussehen könnten. Im Allgemeinen ist der Vorhabenträger für die Umsetzung (u.a. Planung, Bau, Pflege/Unterhaltung und Rückbau) möglicher Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung einer Blendwirkung bzw. allgemein einer Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zuständig.</p> <p>Der Straßenbaulastträger ist von sämtlichen Kosten freizuhalten.</p> <p>Der Straßenbaulastträger ist gegen die Festsetzung der Bäume bzw. des Knicks entlang der K 29, welche auf dem Kreisstraßengrundstück liegen. Die Bäume haben keinen inhaltlichen Zusammenhang zur vorgelegten Planung. Sofern der vorhandene Knick Bestandteil einer möglichen Vermeidung von Blendwirkungen sein sollte, wäre die Pflege und Unterhaltung des Knicks durch den Vorhabenträger im Rahmen einer Vereinbarung zu übernehmen.</p> <p>Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für die Bäume und des Knicks, welche auf dem Flurstück der Kreisstraße liegen, liegt beim Straßenbaulastträger, welcher auch im Rahmen der Verkehrssicherung eigenständig über die Verkehrssicherheit und Standsicherheit der Bäume entscheidet. Somit sind die Bäume entlang der K 29, welche auf den Flurstücken des Kreises Herzogtum Lauenburg liegen aus den Planunterlagen zu entfernen. Bäume bzw. der Knickwall, welche sich nicht auf den Flächen des Vorhabenträgers befinden können nicht von diesem als erhaltungspflichtig eingeplant werden. Selbiges gilt für die Straßenfläche der K 29, diese ist aus dem Geltungsbereich der Planunterlagen zu entfernen, sofern diese teilweise im Geltungsbereich liegt, dieses ist den Planunterlagen nicht genau zu entnehmen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine entsprechende Abstimmung erfolgt, soweit erforderlich, im Rahmen der Umsetzung.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb des Straßengrundstückes der Kreisstraße 29 befindlichen Bäume werden nicht zum Erhalt festgesetzt. Die entlang der Kreisstraße befindlichen aber außerhalb des Straßengrundstückes bestehenden Bäume werden zum Erhalt festgesetzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Innerhalb des Straßengrundstückes wird auf die Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen verzichtet.</p>	
	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Für die Unterhaltung der Bäume ist der Eigentümer des jeweiligen Flurstückes zuständig. Entsprechende Regelungen sind kein Bestandteil des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Einer Bepflanzung von Straßengrundstücksflächen der K 29 wird nicht zugestimmt. Weiter ist für Neupflanzungen ein Abstand von mind. 3 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuplanen, um die Gefahr späterer Wurzelaufrüche zu minimieren. Neuanspflanzungen, welche das Lichtraumprofil der Kreisstraße beeinträchtigen könnten sind nicht gestattet.</p> <p><u>Fachdienst Denkmalschutz (Frau ...)</u></p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt, die Planzeichnung entsprechend überarbeitet.</p>	X	
<p>Das Plangebiet befindet sich im Osten in unmittelbarer Umgebung zu dem slawischen Ringwall aKD-ALSH-1072, der gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die Denkmalliste eingetragen ist.</p> <p>Innerhalb der Planfläche befinden sich archäologische Interessensgebiete. Es handelt sich bei den Interessengebieten um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten und sämtliche Ausführungen in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig</p> <p>Zu beachten ist immer § 15 DSchG:          „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Planunterlagen berücksichtigt. Darüber hinaus hat bereits eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt stattgefunden, deren Maßnahmenvorschläge im Geltungsbereich umgesetzt werden. Weitere Abstimmungen sind im Zuge der konkreten Objektplanung vorzusehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.          Ein entsprechender Verweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p>		<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p><u>Fachdienst Naturschutz (Frau ....)</u></p> <p>Zu B 8: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung habe ich folgende Anmerkungen zu den Planungen. Eine abschließende umfängliche Stellungnahme kann erst nach Vorlage der naturschutzfachlich einschlägigen Unterlagen im Verfahrensschritt nach §4 Abs. 2 Bau GB erfolgen.</p> <p><b>Biotopschutz</b></p> <p>1. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gesetzlich geschützten Biotope nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen sind. Das Symbol „K“ für Knick wird in der Legende nicht dargestellt. Es ist in der Legende zu ergänzen, dass es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG handelt. Auch in der Biotopkartierung ist zu verdeutlichen, welche Biotope gesetzlich geschützt sind. Die Lesbarkeit ist momentan an dieser Stelle nicht gegeben.</p> <p>2. Zu 4.5: Entlang des westlichen Knicks ist bereits ein Knickschutzstreifen vorgesehen. Der Knickschutzstreifen ist zeichnerisch und textlich (Breite, Einsaat mit Regiosaatgut) festzusetzen. Es ist eine Breite von mind. 5 m vorzusehen. Ich verweise auf die „Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung“ des Kreis Herzogtum Lauenburg 2020. Eine Anerkennung der Knickschutzstreifen als Ausgleichsfläche ist nur bei Mahd, nicht beim Mulchen der Streifen möglich.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>3. Die gehölzfreien Knickwälle unterliegen dem § 30 Abs.2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.1 LNatSchG (geschütztes Biotop). Hier ist eine Ausnahme gemäß § 30 Abs.3 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.3 LNatSchG erforderlich mit einer Kompensation im Verhältnis 1:1. In der Begründung ist textlich und kartografisch zu verdeutlichen, wo sich der Ausgleich befindet. Ich stelle die Ausnahme nur für den westlichen der beiden Knicks in Aussicht. Der östliche Knick weist einen Wall auf. Auch dieser hat eine Funktion für im Boden lebende Insekten zudem befindet sich hier ein erhaltenswerter alter Weißdorn. Ich empfehle den Wildkorridor an diesen Knick zu verlegen und den Knick durch zusätzliche Planzungen aufzuwerten.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>4. Ggf. geplante Eingriffe in geschützte Biotope, z.B. Zufahrten und Leitungsverlegungen, in gesetzlich geschützte Biotope sind darzustellen und zu beschreiben. In diesem Fall wäre eine Genehmigung erforderlich.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>5. Die Knicks und die Knickschutzstreifen sind während der Bauphase mit einem Schutzzaun abzuzäunen.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>6. Bauliche Anlagen, auch Nebenanlagen sind im Knickschutzstreifen textlich auszuschließen.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p><u>Artenschutz</u></p>			
<p>7. Der Kartierumfang wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt und wird im Umweltbericht korrekt aufgeführt. Nur eine Horstkartierung in den angrenzenden Wäldern fehlt in der Auflistung des Umweltberichts. Es befinden sich Knicks im Geltungsbereich. Sind Eingriffe hier vorgesehen, auch nur zum</p>	<p>Der Kartierumfang (auch die Horstkartierung) wurde vollumfänglich umgesetzt.</p>	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Schaffen von Zufahrten, ist eine Untersuchung von Fledermäusen und Haselmäusen erforderlich.</p> <p>8. Die Umweltprüfung ist um Aussagen zu Wildwechseln zu ergänzen. Die Anlage eines Wildkorridors wird begrüßt. Bei fachgerechter Anlage, kann er als Ausgleich anerkannt werden. Auch entlang der Straßen im Westen des Geltungsbereichs sollte ein mind. 5 m breiter Grünstreifen bis zur Hecke verbleiben, damit Wild nicht gezwungen ist auf der Straße zu laufen, wenn es in Zwangssituationen kommt.</p> <p>9. Ich bitte die Planzeichnung, um geplante Zauntrassen zu ergänzen oder zumindest in der Begründung genau zu beschreiben und zu bebildern. Aus der Planung geht nicht deutlich hervor, ob die Zauntrasse identisch mit den Baugrenzen ist. Als Ungünstig stellt es sich dar, wenn der in Ost-West-Richtung verlaufende Knick dem Wild von Westen aus nur als Sackgasse zugänglich wäre.</p> <p>10. In den textlichen Festsetzungen ist aus Gründen des Artenschutzes eine Anti-Reflexionsbeschichtung der PV-Module vorzusehen.</p> <p>Hinweise: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sowohl der <u>Biotopschutz</u> als auch der <u>Artenschutz</u> nicht Teil der kommunalen Abwägung sind/ nicht im Ermessen der planenden Gemeinde liegen.</p> <p>Ausgleich und Grünordnung</p> <p>18. Alle Maßnahmen, die zur Reduktion des Kompensationsfaktors herangezogen werden sollen, sind textlich und/oder zeichnerisch festzusetzen, um von mir anerkannt zu werden. Maßnahmen die herangezogen werden können finden sich im Erlass „Grundsätze zur Planung von Großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Kapitel D.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist entlang der Straße eine 15 m breite Anpflanzfläche vorgesehen (4-reihige Hecke und unbepflanzter Schutzstreifen). Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
19. Im nächsten Verfahrensschritt ist ein Ausgleich vorzulegen. Ich empfehle jedoch diesen schon vorher mit mir abzustimmen.	Der Hinweis wird berücksichtigt, der Ausgleich wird mit der UNB abgestimmt.		
20. Für die „Hecke“ ist ein Pflegeregime textlich festzusetzen. Die Hecke ist 4-reihig anzulegen mit einem Abstand von 70 cm in der Reihe, so entsteht eine Breite von etwa 3,0 m. Die Bezeichnung ist zu „Feldhecke“ zu ändern, um diese von den im Innenbereich intensiv gepflegten „Hecken“ abzugrenzen, die im Außenbereich nicht vorkommen. Eine 2-reihige Pflanzung ist zur Kompensation des Landschaftsbildes nicht ausreichend.	Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X
21. Intensive Grünlandflächen sind im B-Plan nicht vorhanden, der Satz ist aus Festsetzung 4.1 zu streichen.	Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X
22. Festsetzung 4.1 ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen. Für das die Blühwiese „BW“ sind bewirtschaftungsauflagen zu formulieren: 1. Als Entwicklungszeit ist die Herstellung eines Trockenrasens vorzusehen. 2. Die Einsaat erfolgt mit zertifiziertem Regiosaatgut gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) 3. Es erfolgt eine Mahd mit Abtransport des Mahdgutes oder Beweidung. Das Mahdgut ist dabei immer von der Fläche abzufahren und nicht nur die ersten 3 Jahre. 4. Eine Mulchmahd ist unzulässig. 5. Jagdliche Einrichtung dürfen nicht auf den Ausgleichsflächen, insbesondere an den Wechselkorridoren aufgestellt werden um ihre Funktion nicht zu beeinträchtigen.	Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>23. Ich bitte um Darlegung, wie der Bereich zwischen den Modulen begrünt werden soll. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel D. des Solarerlasses, wonach standorttypische Pflanzenmischungen aus regionaler Herkunft, sprich Regiosaatgut gemäß zu Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) verwenden ist, um eine Kompensationsreduzierung herbeizuführen.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>24. Zu Festsetzung 4.8: Die Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt müssen in ein an die Fläche angepasstes Konzept für eine Zielart eingebunden werden: In Geltungsberiech des BP 8 liegt kein Hinweis auf das Vorkommen von Zauneidechsen vor, ich Rate daher davon ab, die Zauneidechse als Zielart zu verwenden und damit Lese- und Totholzhaufen anzulegen. Für die gewählte Zielart müssen die einzelnen Habitatbestandteile des Lebensraums hergestellt werde, dabei können Habitatbestandteile der Umgebung mit eingebunden werden. Es sind Flächen für die Artenschutzmaßnahme vorzusehen und diese nicht „wahllos“ im Sondergebiet als kleinteilige Einzelflächen zu verteilen. Zumindest die Anzahl und Größe der Maßnahmenflächen und deren ungefähre lage ist textlich festzusetzen. Es ist ein Anlage- und ein Pflegekonzept zu erstellen. Im Hinblick auf den späteren Rückbau der Photovoltaikanlagen rate ich davon ab, die Habitatstrukturen in der Fläche zu verteilen. Ein Rückbau dieser Strukturen ist dann aufgrund der Besiedlung ggf. nicht möglich, bzw. ausgleichspflichtig (CEF-Maßnahmen).  Denkbar ist die Anlage eines Kleingewässers im Osten in der Blühfläche angrenzend an den Wald. Hier ist ein Pseudogley als Boden. Auch hierfür ist ein Anlagekonzept, eine Flächengröße (mit Tiefe) und die Pflege festzusetzen.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
Denkbar ist auch die Anlage eines breiteren Saumstreifen (30 m) aus Regiosaat oder als Ackerbrache einseitig entlang des Knicks in Ost-West-Richtung mit der Zielart Rebhuhn. In diesem Fall sollte sich der Knick innerhalb der Umzäunung des Solarparks befinden. Es existieren dann nur 2 Zaunfelder, die durch den Wildkorridor unterbrochen werden. Für Maßnahmen zum Rebhuhn vergleiche <a href="https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/leitfaden-rebhuhnschutz.html">https://www.rebhuhnschutzprojekt.de/leitfaden-rebhuhnschutz.html</a> Ich empfehle eine Rücksprache mit den Planern des Artenschutzgutachten in Bezug auf die Zielart.			
25. Zu 5.1 : Mit den „Qualitätsmerkmalen des Bundes Deutscher Baumschulen“ sind vermutlich die „Technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen)“ gemeint. Ich bitte dies einmal anzupassen.	Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		X
26. Über die Festsetzung 5.1 hinaus sind zwingend gebietseigene Gehölze gemäß § 40 BNatSchG aus dem Vorkommens-gebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“ zu verwenden. Ich verwies hierzu auf den „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, 2012). Danach kann auch Pflanzgut, welches dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegt mit dem entsprechenden Herkunftsgebiet verwendet werden. Für alle Gehölze ist der Herkunftsnachweis, entsprechend dem Forstvermehrungsgutgesetzes, der UNB unaufgefordert vorzuweisen.	Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		x
Allgemeines zur Sicherung von externen Ausgleichsflächen: 27. Ich weise darauf hin, dass der Ausgleich, soweit er außerhalb des Plangebiets hergestellt wird, der UNB vor Satzungsbeschluss rechtlich zu sicher und mir nachzuweisen ist.	Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.		x

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>28. Der Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs, ist in Form einer textlichen Festsetzung (Zuordnungsfestsetzung) im B-Plan aufzuführen (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB Satz 2). Die Zuordnungsfestsetzung ist explizit für Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans vorgesehen. Die Nennung der Ausgleichsfläche in der Begründung ist nicht ausreichend und kann zur Unwirksamkeit des B-Plans führen kann. Die Zuordnung sollte Flurstück und Flächengröße und das Entwicklungsziel umfassen.</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Es erfolgt die Erweiterung des Plangebietes um einen Teil der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nachzuweisen und dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen.</p>	X	
<p>29. Externe Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sind über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zu sichern. Zusätzlich ist eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde im Grundbuch notwendig, um den Ausgleich ausstreichend zu Sichern (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW Urteil vom 31.03.2022, As.: 7D 10/20.NE, Rn. 71 f. juris). Dies gilt nicht für Ökokonten.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die entsprechenden Regelungen werden zugesagt und zeitlich mit der UNB abgestimmt.</p>	X	
<p>30. Die aufgeführten Punkte gelten auch für die Sicherung von Ausgleichsflächen des Artenschutzes. Textliche Festsetzungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	X	
<p>31. Zu 1.1: Die Festsetzung „Betriebsgebäude“ ist missverständlich. Handelt es sich hier um die im Solarerlass aufgeführten Nebenanlagen? Wenn ja, bitte ich den Begriff auch zu Nebenanlagen zu ändern. Der Begriff „Betriebsgebäude“ könnte ggf. unerwünschte Bebauung zulassen.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>32. Zu 1.2: Laut § 2 EEG sind die Solaranlage sowie die zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen von überragendem öffentlichen Interesse. Diese Eingriffe werden laut „Solarerlass“ vom 01.09.2021 Kapitel F über die Faktoren 1:0,25 bzw. 1:0,1 kompensiert. Stellplätze mit Ladesäulen sind keine für den Betrieb erforderliche Nebenanlage und sind daher nicht zulässig in einem Sondergebiet und nicht über die pauschalisierte Kompensation abgedeckt.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>33. Zu Werbeanlagen: Werbeanlagen gehören laut Erlass nicht zu den für den Betrieb erforderlichen Anlagen. Auch wenn hier ein Bebauungsplan erlassen wird, bleiben die Anlagen im Außenbereich und alle zugelassenen Einrichtungen sollten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Ich empfehle daher, Werbeanlagen nicht zuzulassen. Darüber hinaus sind 50 m<sup>2</sup> (z.B. 10 x 5 m !!) eine sehr große Fläche. Zumindest eine Reduzierung ist zu empfehlen.</p> <p>Planzeichnung</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>34. In der Planzeichnung ist eine deutliche Abgrenzung zwischen Anpflanzung und Erhalt von Gehölzen vorzunehmen. Die in der Karte befindliche Signatur „K“ und „H“ jeweils mit einem Kasten umrundet befinden sich nicht in der Legende.</p> <p>Baubedingte Wirkungen</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>35. Ich gehe anhand der Planunterlagen davon aus, dass sich die Einrichtungsflächen innerhalb der Baugrenzen liegen. Abweichende Baueinrichtungsflächen außerhalb der Baugrenzen sind gesondert darzustellen und zu bilanzieren. Die Einrichtung der Baueinrichtungsflächen ist zu beschreiben (z.B. Befestigung). Diese sind in ausreichendem Abstand zu Biotopen (Knicks, Knickschutzstreifen und Bäumen) zu legen. Für Baustelleneinrichtungsflächen sind Maßnahmen zur Bodendruckminimierung vorzusehen.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>36. Die Verlegung der Leitung ist zu konkretisieren (Räumliche Lage, Länge im Plangebiet, Verlegungstechnik). An welcher Stelle verlassen die Kabel das Plangebiet und sind hier Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten? Auch außerhalb des Plangebiets muss mit den Leitungen ein ausreichender Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden.</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>37. Auf S. 20 ist beschrieben, dass eine Verbreiterung von Zufahrten vorgesehen ist. Dies ist in der Begründung auszuführen (textlich, kartografisch). Eingriffe in Gehölze sind zu bilanzieren und 1:1 auszugleichen.</p> <p>Rückbau</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>38. Laut Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ sind für den Rückbau verpflichtende Regelungen bereits im B-Plan sicherzustellen. Ich bitte diese zu ergänzen.</p> <p>Ich verweise folgende Leitfäden:</p>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
<p>1. Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“</p> <p>2. Standards für den Knickschutz in der Bauleitplanung, Kreis Herzogtum Lauenburg 2020</p> <p>3. Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ inkl. Anlage</p> <p>4. Verfahrenserlass zur Bauleitplanung Kapitel 10</p> <p>5. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2016</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	X	
<p>Redaktioneller Hinweis: Eine Prüfung der Unterlagen zur nächsten Beteiligung würde erleichtert, wenn zumindest die Begründung und der Umweltbericht die Änderung farblich markiert würden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da zur nächsten Beteiligung umfangreiche Änderungen vorgenommen wurden. Sollte eine weitere Beteiligungsrunde erforderlich werden, wird eine Berücksichtigung zugesagt.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

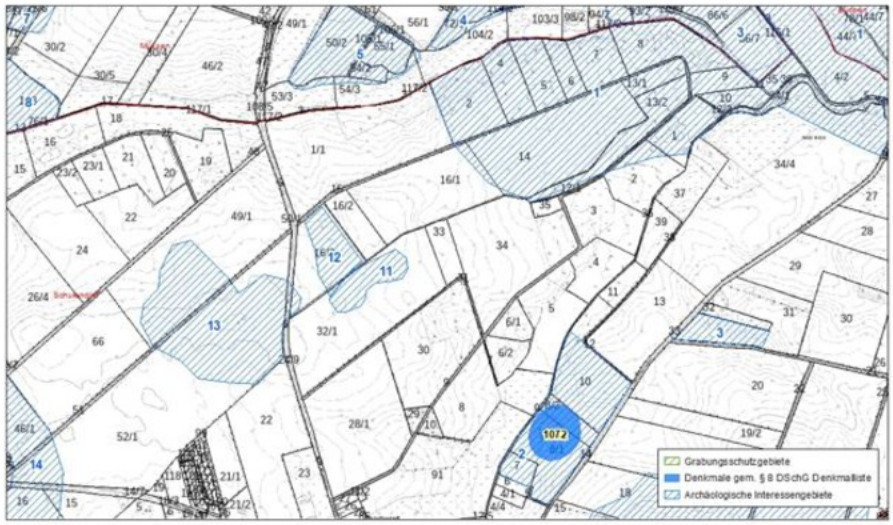
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Archäologisches Landesamt S-H</b> <b>Vom 10.06.2024</b></p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegegrassen u.ä.), müssen die Flächen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf der gesamten überplanten Fläche grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr .....; Email: .....@alsh.landsh.de).</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesem Bereich dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich sind Abstimmungen mit dem archäologischen Landesamt erfolgt. Die Unterlagen des Bebauungsplanes werden um entsprechende Hinweise zu den erforderlichen baulichen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ergänzt.</p> <p>Weitere Abstimmungen sind im Zuge der konkreten Objektplanung vorzusehen.</p>	<p align="center">X</p>	



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Ein Hinweis auf § 15 DSchG ist bereits in den Planunterlagen enthalten.</p>		<p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
 <p data-bbox="62 821 952 901"> <b>SH</b> Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein                  Schulendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg                  Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme             </p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>AG-29</b> <b>Vom 10.07.2024</b> <b>AZ: Pes / 642_643 / 2024</b></p> <p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>1 Als Ausgleichsmaßnahme wird die Anlage von Blühstreifen entlang der angrenzenden Wälder angeführt. Hier ist u. E. die Prüfung von alternativen Maßnahmen erforderlich, z. B. die Anlage eines zonierten Sukzessionswaldrandes.</p> <p>2 Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).</p> <p>3 Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände von der Fläche zu entfernen. Inhaltliche Anmerkungen oder Ergänzungen werden seitens der AG-29 nicht vorgebracht. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird begrüßt aber nicht berücksichtigt, da der Waldrand als Waldentwicklung einen zusätzlichen Abstandstreifen fordert, der zu einem Flächenverlust führt. Nach Aufgabe der PV-Nutzung führt dieses weiterhin zu einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt, die Maßnahmen für Zielarten im Artenschutzkonzept werden umgesetzt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, die Aushagerung erfolgt durch die regelmäßige Nutzung mit Abfuhr des Mähgutes.</p>	<p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><b>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen</b> <b>Vom 01.07.2024</b> <b>Z: 01-II-1153-01.07.24</b></p> <p>Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen. Direkt an den östlichen Teil des Planungsgebietes grenzt das Verbandsgewässer Gewässer/1.36.8.12 mit der Station 0-686 (Stationsende). Das Niederschlagswasser (Punkt 8.3) soll laut Begründung mit Umweltbericht unmittelbar unter den Solarmodulen versickern. Eine Ableitung ist unzulässig.</p> <p><b>Der Verband hat dazu folgende Forderungen:</b> Es gelten die Abstandsregelungen der Verbandssatzung, so dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Dies gilt auch für Zaunstellungen zu Umfriedungen zur PV-Anlage.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die beiliegende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (Herr ...).</p> <p>Der Verband empfiehlt eine Ortsbesichtigung. Bitte kontaktieren Sie hierzu unserer Verbandsingenieur Herr ....</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, es erfolgte eine Abstimmung mit dem Verbandsingenieur. Im Ergebnis sind keine über die bestehende Planung hinaus gehenden Regelungen erforderlich, da das Gewässer vollständig innerhalb des Waldes liegt und durch den erforderlichen Waldabstandstreifen ein ausreichender Abstand (für Unterhaltung o.ä.) gegeben ist.</p>	<p>Ja</p>	<p>nein</p> <p style="text-align: center;">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>LLnL Flintbek</b> <b>Untere Forstbehörde</b> <b>Vom 18.06.2024</b></p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 8 in Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlagen III“ für das Gebiet: "Östlich der Müssener Straße (K 29), nördlich sowie westlich landwirtschaftlicher Flächen, südlich Hörnweg" der Gemeinde Schulendorf hat die Untere Forstbehörde keine Einwände, da der Mindestabstand von 30 m zum angrenzenden Wald in den Planungsunterlagen berücksichtigt wurde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>BUND für Umwelt und Naturschutz</b> <b>Vom 20.06.2024</b></p> <p>Zu dem im Betreff genannten Vorhaben möchte der BUND SH in der Phase der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch keine Stellungnahme abgeben. Wir bitten aber darum, im weiteren Verfahren nach § 4 Abs.2 Baugesetzbuch einbezogen zu werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die Vorhaben sind Teil des 2. Entwurf des Netzwicklungsplans 2023-2037/2045 und wurden am 16.11.2023 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen des Umweltberichtes zum BBPIG veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Am 1.3.2024 bestätigte die BNetzA den 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und damit auch zuvor genannten Vorhaben. Die Vorhaben werden anschließend in das BBPIG aufgenommen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber wird für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die ÜNB sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d und §§ 18 bis 24 NABEG verbindlich, § 12e Abs. 4 EnWG.</p> <p>Für die Realisierung der Vorhaben wird ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) durchgeführt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden, § 1 Abs. 2 S. 1 und 2 NABEG.</p> <p>Mit dem Umweltbericht zum NEP wurden nun erstmalig auch der Präferenzraum für das VorhabenDC42/DC42+ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt, für deren Realisierung in Teilbereichen die 50Hertz ausweislich des Projektsteckbriefes im NEP Vorhabenträgerin ist.</p> <p>Gemäß des durch die BNetzA veröffentlichten Präferenzraumes muss das Vorhaben DC 42/42+ jedoch innerhalb des ausgewiesenen Präferenzraumes errichtet werden. Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie auf unserer Projektwebsite: <a href="https://www.stromnetzdc.com">https://www.stromnetzdc.com</a>.</p>			



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein																															
<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>Vom 04.06.2024</b> <b>Auskunft: 1164479-SHNG</b></p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.</p> <table border="1" data-bbox="56 630 806 933"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Lagepläne</th> <th>Sicherheitsrelevante Einbauten</th> </tr> <tr> <th>betroffen</th> <th>nicht betroffen</th> <th>Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-HSP:</td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-MSP:</td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Strom-NSP:</td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Kommunikation:</td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Wärme:</td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> <td align="center"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td align="center"><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.</small></p> <p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>Vom 10.06.2024</b></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website <a href="http://www.sh-netz.com">www.sh-netz.com</a>. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter unserem Portal: <a href="https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng">https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng</a></p>		Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich	Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Strom-HSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-MSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Strom-NSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>	<p align="center">X</p>
		Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten																													
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich																														
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>																														
Strom-HSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																														
Strom-MSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																														
Strom-NSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																														
Kommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																														
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																														

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant									
		Ja	/ nein								
<p><b>LBEG</b> <b>Vom 09.07.2024</b> <b>Z. TOEB.2024.06.00051</b></p> <p>Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="69 959 1003 1075"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>BP Europe SE</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	-	BP Europe SE	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Der vorgebrachte Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erforderlichen Anpassungen.</p>		X
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
-	BP Europe SE	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb								

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS<sup>®</sup> Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><b>Bundesnetzagentur (BNetzA)</b> <b>Vom 22.08.2024</b> <b>Z: 814-6.04.02.02/24-C-0/148#1</b></p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23.07.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlagen III“ sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schulendorf kommt eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 85 (Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel) in Betracht.</p> <p>Ferner werden die für die Realisierung der Höchstspannungsleitungen Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (DC42) sowie Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (DC42plus) jeweils ermittelten Präferenzräume teilweise von dem hier gegenständlichen Vorhaben überlagert BBPlG-Vorhabens Nr. 85, Höchstspannungsleitung Güstrow – Wessin – Görries – Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Krümmel Nach dem BBPlG ist für das Vorhaben Nr. 85 aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung im Sinne von § 2 Absatz 7 BBPlG für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).</p> <p>Für das Vorhaben Nr. 85 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand soll die Übertragungskapazität der bestehenden 380 kV Freileitung zwischen Güstrow und Krümmel durch Umbeseilung erhöht werden. Die gegenständlichen Bauleitpläne überlagern teilweise den Suchraum für den Netzverknüpfungspunkt Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land. Bei der Realisierung der hier gegenständlichen Vorhaben können somit räumliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>X</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (DC42) und Höchstspannungsleitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land – Triefenstein (DC42plus)</u></p> <p>Die Bundesnetzagentur ermittelte jeweils einen Präferenzraum für die o. g. Höchstspannungsleitungen als verbindliche Vorgabe im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG für das folgende Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Für die o. g. Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die in dem hier gegenständlichen Raum deckungsgleich verlaufenden Präferenzräume für die Höchstspannungsleitungen Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Oberjettingen (DC42) sowie Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land – Triefenstein (DC42plus) teilweise von den hier gegenständlichen Bauleitplänen der Gemeinden Schulendorf in Ihrer Zuständigkeit überlagert.</p> <p>Für Vorhaben, die im Bereich eines Präferenzraums realisiert werden sollen, sind die Trasse sowie die in Frage kommenden Alternativen auf der Grundlage des Präferenzraums zu ermitteln.</p> <p>Bei der Realisierung der hier gegenständlichen Vorhaben sind somit räumliche Konflikte möglich.</p> <p><u>Beurteilung</u></p> <p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand für keines der o. g. Vorhaben in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur möglich, dennoch möchte ich darum bitten, die Vorhaben Nr. 85 sowie DC42 und DC42plus in den Bauleitplanungen in Ihrer Zuständigkeit zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es weder Anregungen noch Bedenken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Landwirtschaftskammer vom 19.06.2024, ID 1003</li> <li>➤ LBV-SH Landeseisenbahnverwaltung, GA 57271, v. 18.06.2024, ID 1002</li> <li>➤ HVV vom 13.06.2024, ID 1001</li> <li>➤ Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst vom 04.06.2024</li> <li>➤ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 17.06.2024</li> <li>➤ Eisenbahn-Bundesamt vom 27.06.2024</li> <li>➤ Amt Büchen, Ordnungsamt vom 18.06.2024</li> <li>➤ Gemeinde Witzeze vom 24.06.2024</li> <li>➤ GM.SH vom 28.06.2024</li> <li>➤ IHK zu Lübeck vom 08.07.2024</li> <li>➤ Landesamt für Umwelt Lübeck vom 04.07.2024</li> <li>➤ Landessportverband S-H e.V. vom 09.07.2024</li> <li>➤ Vodafone GmbH vom 01.07.2024</li> <li>➤ 1 &amp; 1 Versatel Deutschland GmbH vom 11.06.2024</li> <li>➤ Deutsche Glasfaser vom 04.06.2024</li> <li>➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.06.2024</li> <li>➤ Ericsson, Richtfunk vom 05.06.2024</li> <li>➤ Tennet TSO GmbH vom 05.06.2024</li> </ul>	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schulendorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es keine Rückmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ LaPla</li> <li>➤ Deutsche Bahn AG – DB Immobilien</li> <li>➤ Freiwillige Feuerwehr</li> <li>➤ Gewässerunterhaltungsverband Delvenau-Stecknitzniederung</li> <li>➤ Gewässerunterhaltungsverband Linau</li> <li>➤ Handwerkskammer HL</li> <li>➤ LBV – Ministerium</li> <li>➤ NABU Büchen</li> <li>➤ Stadtwerke Geesthacht</li> <li>➤ AWSH</li> <li>➤ Bundesanstalt für Immobilien</li> <li>➤ Ev.-luth. Kirchenkreis Hamburg-West</li> <li>➤ Landesamt f. Denkmalpflege</li> <li>➤ Landesamt für Vermessung u. Geoinformation</li> <li>➤ Ministerium f. Energiewende, Klimaschutz, Umwelt ...</li> <li>➤ Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit</li> <li>➤ NABU</li> <li>➤ Verkehrsbetriebe Hamburg</li> <li>➤ Nachbargemeinden</li> <li>➤ Gemeinde Büchen</li> <li>➤ Gemeinde Gülzow</li> <li>➤ Gemeinde Wangelau</li> </ul>			